



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO, PlanZV

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - GE Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baulinie
- Baugrenze

z.B. ab 2.00 Höhenlage der Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kita

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kita
- Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Private Grünflächen
- Zweckbestimmung: Dauerkleingärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

- M1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Versorgungsunternehmen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Durchgang
- Messlinie, Messzahl in Meter

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Flurstücksgrößen und -nummern
- Vorhandene Gebäude

TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Für die eingeschränkten Gewerbegebiete GE, wird festgesetzt:	
1.1.1.	Die unter § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Tankstellen sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
1.1.2.	Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.1.3.	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.4.	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle als Untertar der Gewerbebetriebe aller Art sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.5.	Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrale relevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.6.	Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.7.	Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, die das Wohnen mehr als nicht wesentlich stören, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.	Für die Mischgebiete MI wird festgesetzt:	
1.2.1.	Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.2.2.	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.3.	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.4.	Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrale relevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.5.	Nichtzentrale relevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.6.	Bauelemente, Baustoffe, Betten / Matratzen, Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware), Büromöbel, Eisenwaren / Beschläge, Elektrogerätschaften, Elektronikmaterial, Erotikartikel, Farben / Lacke, Fliesen, Gartenbedarf / -geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser), Gartensmöbel, Kamine / Kachelöfen, Kitz Handel, Kfz und Motorradzubehör, Kinderwagen, Küchenmöbel, Leuchten, Maschinen / Werkzeuge (auch Gartenschnitten wie Rasenmäher, Wasserpumpen), Möbel, Pflanzen / Samen, Rolläden / Markisen, Sanitärbedarf, Tapeten, Zoologischer Bedarf	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.2.7.	Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO genannten allgemein zulässigen Tankstellen sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.3.	Für die besonderen Wohngebiete WB wird festgesetzt:	
1.3.1.	Die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.3.2.	Die nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.3.3.	Läden gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes dienen, sind bis zu einer Größe von 200 qm Verkaufsfäche zulässig. Sonstige Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrale relevante Kernsortimente nach Festsetzung 1.2.5 führen, sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.4.	Für die allgemeinen Wohngebiete WA wird festgesetzt:	
1.4.1.	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind bis zu einer Größe von 200 qm Verkaufsfäche zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.4.2.	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Dauerkleingärten als Hecken sowie als Metallzaun mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzaune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.4.3.	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
1.5.	In den zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sind Lauben mit einer maximal zulässigen Gesamtgröße von bis zu 24 qm Grünfläche zulässig.	§ 1 Abs. 10 BauNVO
1.6.	Die Änderung und Erneuerung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen formell und materiell zulässigen Einzelhandelsbetrieben ist abweichend von Festsetzung 1.1.5, 1.2.4, 1.3.3 und 1.4.1 im zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Maß ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 10 BauNVO
2.	STELLPLATZE, CARPORTS UND GARAGEN MIT IHREN EINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
2.1.	Stellplätze, Carports und Garagen sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig.	
2.2.	Stellplätze, Carports und Garagen sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. Stellplätze, Carports und Garagen sind in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten nicht zulässig. Abweichend davon sind Stellplätze in den Gartengrundstücken am Wüstener Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausnahmsweise zulässig.	
2.3.	Grundstückszufahrten sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausnahmsweise zulässig.	

TEIL C: NUTZUNG VON FLÄCHEN, DIE AUS STÄDTERECHTLICHEN GRÜNDEN VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN SIND

3.1.	Innehalb der von Bebauung freizuhaltenen Flächen sind hochbauliche Anlagen nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
4.	VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVERUNREINIGENDEN STOFFE	
4.1.	Abwehrend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Feuerungsanlage des Umweltschutzes "blauer Engel" hinsichtlich ihrer Emissionen trägt und außerdem außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen) der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 ab BauGB
4.2.	Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in chemischen Reinigungsanlagen nicht verwendet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 83 THÜRBO		
5.	GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	
5.1.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäudefußwegen oder durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.2.1.	Der Abstand zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und den Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter hat mindestens 2,50 m zu betragen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.2.2.	Lauflicht und Wechselwerbeanlagen sind im WA und WB nicht zulässig sowie im MI ausnahmsweise zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.2.3.	Abwehrend davon ist je eine freistehende Werbeanlage an der Straße der Leistung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen pro Leistungsstätte zulässig, soweit diese jeweils ein Brettenmaß von 1,50 m und Höhenmaß von 5,00 m nicht überschreitet.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.3.	Für Sammelwerbeanlagen an der Straße der Leistung für mehr als 3 Leistungsstätten kann von diesem Maß ausnahmsweise abgewichen werden, dabei darf eine maximale Höhe von 7,0 m nicht überschritten werden.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.3.1.	Innehalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenseiteflächen je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 qm und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.3.2.	Werbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 25 % in WB und WA maximal 5 felder Fassadenflächen eines Gebäudes einnehmen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.3.3.	Die Traufhöhe der hergestellten baulichen Anlagen darf durch diese Werbeanlagen nicht überschritten werden.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.3.4.	Über die text. Festsetzung § 2.2. hinausgehend ist im GE, im MI sowie im WB entlang der Schlachthofstraße innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenseiteflächen je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von max. 10 qm und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.3.5.	Der Abstand von Fahnenmasten zur angrenzenden Straßenseiteflächen hat mindestens 3 m zu betragen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.3.6.	Einfriedigungen sind im WA, WB und MI ausschließlich als Hecken sowie als Metallzaun mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzaune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.3.7.	Einfriedigungen sind im GE, ausschließlich als Hecken sowie als Metallzaun mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzaune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.3.8.	Dies gilt nicht im Bereich der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.3.9.	Abwehrend davon sind Einfriedigungen in den Gartengrundstücken am Wüstener Weg mit der zeichnerischen Festsetzung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten als Hecken sowie als Metallzaun mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken hinterpflanzte Metallzaune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Archäologische Bodenfunde**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit dem Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 3 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.
- Bodenaufschlüsse**
Geplante Erdarbeiten und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungstafel und der Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.
- Boderverunreinigungen**
Werden bei Erdarbeiten schadstoffbelastete Medien im Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bundesbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Altlasten**
Aufgrund der Vornutzung Kiesabbau und Wiederauffüllung der Grundstücke kann ein Altlastenverdacht nicht ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Abrucharbeiten ist ein Gutachten zu erstellen und die Ergebnisse sind mit der unteren Bundesbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt abzustimmen.
- Altlasten - Belasteter Aushub**
Bei Tiefbauarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit dem Anfall von belastetem Aushub aus den Ausfallzonen des Gebietes zu rechnen, der nach Belastungsanalysen gem. der LAGA (Länderabfallgesellschaft) verwertet und entsorgt werden muss. Aushubmaterial ist gemäß Parameterkatalog der TR LAGA durch ein fachkundiges ingenieurtechnisches Unternehmen untersuchen zu lassen und der unteren Bundesbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt sind die Analyseergebnisse vorzulegen. Die Maßnahme ist nachdrucklich zu begleiten.
- Kampfmittelgefährdung**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt als kampfmittelgefährdet. Munitions- und Bombenfund sind sofort der zuständigen Behörde, dem Munitionsdienst und dem Bürgeramt der Stadt Erfurt zu melden. Bauvorhaben sind vor Abruchbeginn dem Munitionsdienst anzuzeigen.

TEIL D: LÄRMEMISSIONEN

7.	Lärmemissionen Im Geltungsbereich werden im Bereich der Eugen-Richter-Straße und der Schlachthofstraße die Werte des Beilages zu DIN 18005 überschritten.	
8.	Einschränkung von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN Normen etc.) können dort eingeschränkt werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
Verfahrensregeln zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplans J0V573 „Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB		
Der Stadtrat Erfurt hat am 25.06.2010 mit Beschluss Nr. 1062/10, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 17.09.2010 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans J0V573 „Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße“ gefasst. Den Vorentwurf des einfachen Bebauungsplans mit Begründung begibt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschließt.		
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 17.09.2010, ist vom 27.09.2010 bis zum 29.10.2010 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.		
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.09.2010 zur Auslegung aufgefordert worden.		
Der Stadtrat Erfurt hat am 04.07.2013 mit Beschluss Nr. 0155/13 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.		
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 05.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.		
Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 13.08.2013 bis zum 20.09.2013 öffentlich ausgestellt.		
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.08.2013 zur Stellungnahme aufgefordert worden.		
Der Stadtrat Erfurt hat am 05.05.14 mit Beschluss Nr. 220/14 (S nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den einfachen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 43 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürBO als Satzung beschlossen.		
Erfurt, den 27.03.14		
BESCHLOSSEN		
Oberbürgermeister		
Der einfache Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde am 27.03.2014, 3 ThürBO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.03.2014 vorgelegt. Die Satzung ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 17.09.2010, ortsüblich bekannt gemacht.		
Erfurt, den 02. MAI 2014		
Oberbürgermeister		
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen einfachen Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.		
AUSFERTIGUNG		
Erfurt, den 02. MAI 2014		
Landesplanungsamt		
A-Bauwesen		
Oberbürgermeister		
RECHTSVERBUNDLICH		
Erfurt, den 23.05.14		
Oberbürgermeister		
Es wird beschiedigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeindefreie Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 9.6.2012 übereinstimmen.		
Erfurt, den 29.07.2013		
gez. I.A. Leybold		
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation		
Katasterbereich Erfurt		
Stand der ALK: 09.06.2012		
Planverfasser:		Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Liberalstraße 34, 99096 Erfurt

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
 - Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1950 - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
 - Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293)
- Stand: 01.01.2014

Derzeitiger Planungsstand: 17.12.2018.
Verfälschung untersagt.

Einfacher Bebauungsplan J0V573 "Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße"

